(2) Mehrkosten, die beim Transport der Erzeugnisse gemäß § 1 durch Verstöße gegen den planmäßigen Transportablauf entstehen, haben die Betriebe zu tragen, die diese Mehrkosten verursachen."

84

Die bisherigen Bezeichnungen "Staatliches Kohlekontor" im § 3 Abs. 3 und "VEB Verkaufskontor Kohle" im § 7 Abs. 2 werden durch die Bezeichnung "VE Kombinat Kohleversorgung" ersetzt.

§5

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom 1. Januar 1982 an erfolgen.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anlage 1 zur Anordnung Nr. Pr. 128 vom 15. Mai 1975 über die Preise für feste Brennstoffe (GBl. I Nr. 22 S. 376) außer Kraft.

Berlin, den 10. April 1981

Der Minister für Kohle und Energie Mitzinger Der Leiter des Amtes für Preise

Halbritter Minister

Anordnung Nr. Pr. 303/1<sup>1</sup>
über das Wirksamwerden neuer Industriepreise
auf Grund planmäßiger Industriepreisänderungen
gegenüber dem Bauhandwerk, dem Betonsteinund Terrazzoherstellerhandwerk
sowie den privaten Gewerbetreibenden dieser Zweige

vom 10. April 1981

Zur Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 303 vom 27. September 1979 über das Wirksamwerden neuer Industriepreise auf Grund planmäßiger Industriepreisänderungen gegenüber dem Bauhandwerk, dem Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk sowie den privaten Gewerbetreibenden dieser Zweige (GBl. I Nr. 36 S. 338) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. Der Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Kooperative Einrichtungen für Reparaturen und Modernisierungen an Gebäuden und baulichen Anlagen im

1 Anordnung Nr. Pr. 303 vom 27. September 1979 (GBl. I Nr. 36 S. 338)

Wohnbereieh, Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (AGP) und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks (ELG) der in der Anlage 2 aufgeführten Berufsgruppen beziehen Erzeugnisse der Rechtsvorschriften gemäß Anlage 1 zu den neuen Preisen und Handelsspannen dieser Rechtsvorschriften. Sie berechnen gegenüber den Abnehmern gemäß Abs. 1 die neuen Preise und Handelsspannen. Liefern diese kooperativen Einrichtungen, AGP und ELG Erzeugnisse an Abnehmer, denen die gesetzlichen Preise und Handelsspannen nach dem bisherigen Stand zu berechnen sind, haben die kooperativen Einrichtungen, AGP und EDG die Differenz nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen Staatshaushalt zu verrechnen. Hiervon abweichende Festlegungen der Rechtsvorschriften gemäß Anlage 1 über die den Preisausgleich Preisberechnung und an kooperative Einrichtungen, AGP und ELG sind nicht mehr anzuwenden."

2. Der § 1 wird um folgenden Abs. 6 ergänzt:

"(6) Das Wirksamwerden neuer Preise und Handelsspannen der Anordnungen gemäß Anlage 1 gegenüber den im genannten Abnehmern betrifft grundsätzlich Abs planmäßigen Industriepreisänderungen bis zum 31. Dezember 1980. Neue Preise und Handelsspannen aufgrund von planmäßigen Industriepreisänderungen ab 1. Januar werden nur dann gegenüber diesen Abnehmern wirksam. wenn die zu ihrer Inkraftsetzung erlassenen Anordnungen in die Anlage 1 aufgenommen werden. Das gilt auch für Industriepreisänderungen, bei denen die Inkraftsetzung mit Ergänzungs- und Änderungsanordnungen zu den in der Anlage 1 bereits enthaltenen Anordnungen erfolgt."

§ 2

Die Anlage 1 Position "aus Anordnung Nr. Pr. 291" wird um folgenden Anstrich ergänzt:
"— Ersatzteile für Dampferzeuger".

**§**3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

Berlin, den 10. April 1981

Der Leiter des Amtes für Preise Halbritter Minister

## Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 805/1

Anordnung vom 26. März 1981 über die Planung, Bilanzierung und Vertragsgestaltung von Ersatzteilen und Baugruppen für die Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.

Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik. 1020 Berlin. Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin. Klosterstraße 47. Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik. 1080 Berlin. Otto-Grotewohl-Str. 17. Telefon: 2334501 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II I.— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M. bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M.

bis zum Umfang von 48 Seiten 0.55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-V ersand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kanfmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustidtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23